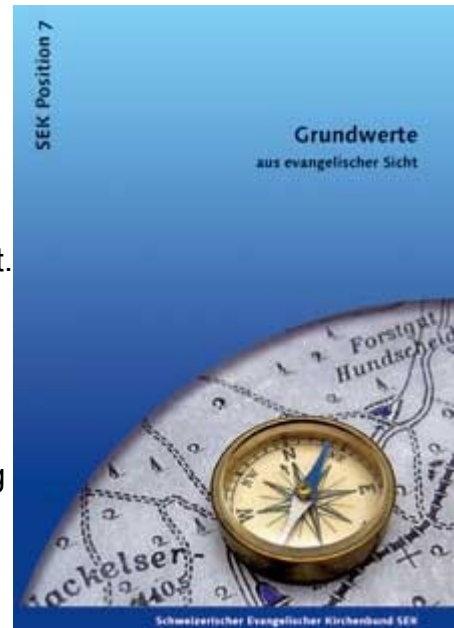


Gemeinschaft

Gemeinschaft bezeichnet zunächst die grundlegende Existenzform des Menschen. Der Mensch ist ein soziales oder gemeinschaftliches Lebewesen. Kein Mensch kann ausserhalb der Gemeinschaft (über-)leben. So bedeutete die altorientalische Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft für die betroffene Person den sicheren Tod. Die Familie als Verbund wechselseitig aufeinander angewiesener Mitglieder bildet die ursprüngliche Form der Gemeinschaft. Auch grössere Gemeinschaftsformen weisen familienähnliche Elemente auf, wie die Herkunfts-, Lebens- oder Volksgemeinschaft. Das Gemeinschaftsstiftende liegt dabei in der Vergangenheit, in gemeinsamen biologischen, ethnischen oder nationalen Wurzeln, einem gemeinsamen Schicksal, einer in der Vergangenheit gründenden affektiven Bindung an eine Religion oder Weltanschauung.



Gemeinschaft verweist auf soziale Verhältnisse wechselseitiger Zugehörigkeit und hat für die Gemeinschaftsmitglieder eine Identität stiftende Funktion. Das Verbindliche und Verbindende einer Gemeinschaft gehört zum Selbstverständnis ihrer Mitglieder. Deutlich wird dieser Aspekt in der Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft, die in einem Ergänzungsverhältnis stehen: Warum wird von «Europäischer Gemeinschaft» und nicht von «Europäischer Gesellschaft», von «Staatengemeinschaft» und nicht von «Staatengesellschaft» oder von «Wertegemeinschaft», nicht aber von «Wertegesellschaft» gesprochen? Warum heisst es «Lebensgemeinschaften» und nicht «Lebensgesellschaften»? Von Gemeinschaft ist immer dann die Rede, wenn die besondere Nähe und Verbindlichkeit des Verhältnisses zwischen Einzelnen, Gruppen, Ethnien oder Nationen betont werden soll. In Gemeinschaften werden Menschen hineingeboren oder mittels bestimmter Rituale eingeführt. Der soziale Kitt von Gemeinschaften besteht aus einer willentlichen, einführenden, nicht nur rationalen Übereinstimmung oder Teilhabe ihrer Mitglieder. Gesellschaftliche Verhältnisse bilden dagegen den Rahmen, innerhalb dessen Gemeinschaften angesiedelt sind. Sie sind das Ergebnis von historischen

Ausdifferenzierungsprozessen, in denen die Öffnung einer bis dahin geschlossenen Gemeinschaft zum Nebeneinander vieler Gemeinschaften führen. Beruhen Gemeinschaften wesentlich auf Identitätsverhältnissen, so Gesellschaften auf Anerkennungsverhältnissen.

Davon unterschieden sind Zweckgemeinschaften, die sich im Hinblick auf eine gemeinsame Zielsetzung konstituieren, wie Religions-, Versicherten- oder Ordensgemeinschaften. Zu solchen Gemeinschaften gehören die Mitglieder nicht durch Geburt oder Abstammung, sondern durch ausdrückliches Bekenntnis oder durch die Verfolgung spezifischer Interessen. Die Zugehörigkeit ist prinzipiell freiwillig und die Beziehungen sind häufig auf Zeit oder bis auf Austritt angelegt.

«Zur Gemeinschaft mit Jesus Christus berufen» (vgl. 1 Kor 1,9) lautet die zentrale Botschaft des Neuen Testaments. Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott meint die Gemeinschaft der Gläubigen (vgl. Apg 4,32). Das neutestamentliche Gemeinschaftsverständnis geht damit ganz selbstverständlich von der universalen Menschheitsgemeinschaft aus. Die eine Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch das Verhältnis der Gemeinschaftsmitglieder untereinander und die gemeinsame Teilhabe am Reich Gottes. Der Gemeinschaftsgedanke ist in beiden Testamenten tief verwurzelt. Er unterscheidet sich allerdings grundlegend von einem modernen Verständnis darin, dass den biblischen Traditionen die Vorstellung des Individuums fremd ist. Die und der Einzelne zählen grundsätzlich nur so viel, wie ihre Rolle in der Gemeinschaft ihnen zugesteht. Insofern lassen sich biblische Gemeinschaftsvorstellungen nicht einfach auf unsere Verhältnisse übertragen.

Der alttestamentliche Gemeinschaftsbegriff ist eng mit den Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit verbunden. Beide Begriffe verweisen auf eine umfassende Solidarität mit und Loyalität gegenüber der Familie (Gen 38,26), den Ahnen oder dem König (1 Sam 24,18). Gerechtigkeit, Solidarität, Treue und Barmherzigkeit gehören nach hebräischem Denken untrennbar zusammen. Der Bruch dieser sich bedingenden Einheit führt direkt in die politische Katastrophe, wie die alttestamentliche Unheilsprophetie der beginnenden Assyrerzeit deutlich macht (vgl. Jes 1,21; 5,6.18).

Neutestamentliche Gemeinschaft meint die «Hausgemeinschaft mit Gott» (Eph 2,19). Anders als in der antiken Philosophie gründet die christliche Gemeinschaft im Urchristentum nicht in der Freundschaft (*philia*), sondern im Geist (*pneuma*), ohne dabei

den Solidaritätsaspekt des griechischen Freundschaftsideals, die Gütergemeinschaft, aufzuheben (vgl. Apg 2,42ff.; 4,32ff.; Jak 2,15f.; 1 Joh 3,17; 1 Petr 4,8ff., Hebr 10,33f.). Mahlgemeinschaft ist solidarische Gütergemeinschaft: «alles war ihnen gemeinsam» (Apg 4,32). Das Liebesgebot überschreitet alle Grenzen genealogischer, ethnischer, nationaler oder sozialer Gemeinschaften. Im Kern findet sich hier bereits die Vorstellung einer universalen Menschheitsgemeinschaft, wie sie den modernen Menschenrechten zugrunde liegt.

Gemeinschaft verweist auf wechselseitige Loyalität, Solidarität Verantwortung und Teilhabe. Die heute in vielen Zusammenhängen beklagten gesellschaftlichen Individualisierungsschübe und der damit einhergehende Gemeinschaftsverlust diagnostizieren vielfältige Solidaritäts-, Verantwortungs- und Teilhabedefizite. Die komplexen Prozesse von Arbeitsteilung und gesellschaftlicher Ausdifferenzierung führen zu einer Flexibilisierung, die den «flexiblen Menschen» (Richard Sennett) als Idealtypus fordert. Dieser passt sich in idealer Weise den Arbeits- und Lebensbedingungen in hoch ausdifferenzierten Gesellschaften an, allerdings um den Preis des Verlustes seiner Sozialität und Solidarität. Wie kann Familienleben gelingen, wenn der Arbeitsplatz eine immer grössere Anpassung an flexible Arbeitsstrukturen, -orte und -zeiten fordert? Wie kann das soziale Leben noch planbar gestaltet werden, wenn die Sicherheit des Arbeitsplatzes ständig abnimmt, wenn Arbeitsverträge immer kurzfristiger werden, wenn die Häufigkeit des Arbeitsplatzwechsels immer weiter ansteigt? Die strukturelle Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse hat gravierende und direkte Auswirkungen auf die Stabilität und Verbindlichkeit sozialer Verhältnisse. Die mit der Ungewissheit steigenden psychischen Belastungen können zugleich immer weniger in stabilen Sozialbeziehungen und sozialen Gefügen bewältigt werden. Eine Folge davon ist die zunehmende Professionalisierung, Monetarisierung und Verrechtlichung vormals gemeinschaftlich erbrachter Leistungen. Die Flexibilisierungsforderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes erzeugen aus sozialpolitischer Perspektive enorme Kosten. Ethisch ist es nicht zulässig, die Gewinne zu privatisieren und die Lasten der Öffentlichkeit aufzubürden. Dies ist ein wesentlicher Grund, weshalb die Besteuerung von Firmen (juristischen Personen) mit Staats- und Kirchensteuern nötig und richtig ist.

Die abnehmende Verbindlichkeit traditioneller Gemeinschaftsbeziehungen oder gar ihr Verlust, das Auseinanderfallen von Familien, die Zunahme von Einpersonenhaushalten, der Rückgang generationsübergreifender Lebensformen sind markanter Ausdruck sich

wandelnder Lebensverhältnisse. Konservative Stimmen schliessen daraus auf einen allgemeinen gesellschaftlichen Mangel an Sozialität überhaupt. Allerdings läuft eine solche Kritik ins Leere, weil sie in der Regel auf überkommenen Lebensformen beharrt. Aus der Tatsache, dass solche an Bedeutung verlieren, darf nicht automatisch auf die Asozialität der Gesellschaft selbst geschlossen werden. Angemessener ist es, von einem Wandel gemeinschaftlicher Lebensformen zu sprechen bzw. ihrer Dynamisierung, die nicht nur einer Flexibilisierung gesellschaftlicher Teilbereiche geschuldet ist, sondern umgekehrt solche Flexibilisierungsprozesse überhaupt ermöglicht. Man mag den Verlust traditioneller Gemeinschaftsmodelle beklagen. Man verkennt aber die gesellschaftlichen Realitäten, würde man sich mit der Forderung nach Altbekanntem begnügen. Ebenso wenig reicht es aus, die Appelle nach Gemeinschaft stiftendem Engagement nur an die Betroffenen selbst zu richten.

Gemeinschaft fördernde Konzepte müssen die gesellschaftlichen Bedingungen reflektieren, in denen Gemeinschaften entstehen und vergehen, gedeihen oder in die Bedeutungslosigkeit herabsinken. Ein kreatives Nachdenken über zukunftsfähige Formen von Gemeinschaft muss die gesellschaftlichen Strukturen – allen voran die Arbeits-, Mitsprache- und Beteiligungsverhältnisse – daraufhin befragen, wo sie gemeinschaftliche Lebensformen befördern oder behindern. Die Politik kann nicht Gemeinschaften von oben diktieren oder «herstellen». Sie kann und muss aber – um ihrer eigenen Zukunft willen – Strukturen und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, solidarische und verbindliche Gemeinschaftsformen zu entwickeln und zu leben.

Die paulinische Ermahnung «dass ihr vielmehr zusammenhaltet» (1 Kor 1,10) ruht auf der urchristlichen Erkenntnis von der Gemeinschaft als tragendem Fundament gedeihlichen Lebens. Aus christlicher Perspektive stellt sich damit eine doppelte Aufgabe. Kirche muss als Gemeinschaft konkreten Glaubens und Lebens gestaltet werden. Sie nimmt die paulinische Ermahnung ernst, insofern die «Gemeinschaft der Glaubenden» – mit den Worten der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zur «Kirche Jesu Christi» – die «natürlichen, sozialen und nationalen Gemeinschaftsformen» des menschlichen Lebens «umgreift, relativiert und transzendiert». Sie unterscheidet sich darin von solchen Gemeinschaften, «die ihren Zusammenhang durch die gemeinsamen Interessen der Mitglieder bestimmen.» Für eine so verstandene Kirche sind sechs Merkmale bestimmend: 1. Kirchliche Gemeinschaft ist eine Praxis, die konkret gelebt wird. 2. Ihre

Gemeinschaftlichkeit gründet in der Verbindung im Glauben der Menschen, die in Christi Namen versammelt sind (vgl. Mt 18,20). 3. Kirche ist versöhnte Gemeinschaft, in der alle durch die Gnade Jesu Christi zur gleichen Freiheit berufen und befähigt sind. 4. Kirche ist Gemeinschaft in Bewegung, eine dynamische Weggemeinschaft mit einem gemeinsamen Ziel. 5. Kirchliche Gemeinschaft meint die Teilhabe aller Menschen am Reich Gottes. 6. Kirche ist unaufhebbar zugleich Bekenntnis-, Mahl- und Solidargemeinschaft. Kirche als *sanctorum communio* ist die eine, universale und solidarische Praxis der im Glauben verbundenen und gleichgestellten Christinnen und Christen, ausgerichtet auf das gemeinsame Ziel des kommenden Gottesreiches.

Dieses Selbstverständnis von Kirche hat gesellschaftspolitische Konsequenzen. Kirchen sind dort gefordert, wo gesellschaftliche Strukturen Gemeinschaft erschweren oder zerstören und Menschen daran hindern, Gemeinschaft zu leben. Kirche setzt sich deshalb ein für einen möglichst weitgehenden Schutz des Sonntags, für sozial verträgliche Arbeitsbedingungen, für gesellschaftliche Strukturen und rechtliche Regelungen, die gemeinschaftliches, partnerschaftliches und intergenerationelles Zusammenleben fördern, für eine integrative Sozialpolitik und für gesellschaftliche Verhältnisse, die es jeder und jedem ermöglichen, einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Gesellschaftliche Formen der Ausgrenzung und Marginalisierung von Einzelnen und Gruppen finden heute in der Regel kaum wahrnehmbar statt und werden deshalb häufig übersehen. Dabei berufen sich die Ausgrenzenden häufig auf die Freiheit der und des Einzelnen. Kirche hat hier die Aufgabe, solche Ausgrenzungsprozesse sichtbar zu machen und das verkürzte Freiheitsverständnis zu entlarven. Kirche kann in pluralistischen Gesellschaften nicht bestimmte Gemeinschaftsformen vorschreiben. Sie ist sich bewusst, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt weder erzwungen, noch Solidarität «von oben» diktiert werden kann. Es entspricht aber ihrem Selbstverständnis, für den Schutz und die Garantie gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen einzutreten, die zu einer selbstbestimmten Lebensweise aller Mitglieder einer Gesellschaft befähigen.